



## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I, S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 30.03.2017 folgende

### FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

#### § 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Großalmerode ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung  
  
„Freiwillige Feuerwehr Großalmerode“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
  - Freiwillige Feuerwehr Großalmerode-Epterode
  - Freiwillige Feuerwehr Großalmerode-Kernstadt
  - Freiwillige Feuerwehr Großalmerode-Laudenbach
  - Freiwillige Feuerwehr Großalmerode-Rommerode
  - Freiwillige Feuerwehr Großalmerode-Trubenhäusen
  - Freiwillige Feuerwehr Großalmerode-Uengsterode
  - Freiwillige Feuerwehr Großalmerode-Weißenbach
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (4) Können die der Freiwilligen Feuerwehr obliegenden Aufgaben in einzelnen Stadtteilen nicht mehr ordnungsgemäß sichergestellt werden, ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Stadtteilfeuerwehren zu einer Bereichsfeuerwehr mit mehreren Einsatzabteilungen möglich. Voraussetzungen sind:
  - a) Entsprechende Beschlüsse der Stadtteilfeuerwehren, die sich zusammenschließen wollen. Die Beschlüsse werden in besonderen Versammlungen von den Angehörigen mit absoluter Mehrheit gefasst. Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.  
§ 16 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend,
  - b) Genehmigung durch den Magistrat,
  - c) Genehmigung durch die Brandschutzaufsicht des Werra-Meißner-Kreises.



Nach dem Zusammenschluss wählen die Angehörigen der Einsatzabteilung einer Bereichsfeuerwehr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten in einer gemeinsamen Versammlung einen Wehrführer/eine Wehrführerin und einen stellvertretenden Wehrführer/eine stellvertretende Wehrführerin sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Versammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen. §§ 13 und 18 gelten entsprechend.

## **§ 2**

### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musik-, Fanfaren- und Spielmannszug

## **§ 4**

### **PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.



- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## **§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Großalmerode haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Großalmerode und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,

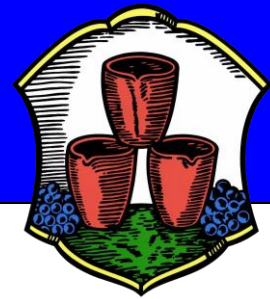


- c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführers/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mit-glieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.



- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
  - d)
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.



## **§ 10 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode führt den Namen "Jugendfeuerwehr Großalmerode" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Großalmerode ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt und der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

## **§ 11 Kindergruppe**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode führt den Namen „Kinderfeuerwehr Großalmerode“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe Großalmerode ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode nach einer vom Magistrat beschlossenen Kindergruppenordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

## **§ 12 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG**

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode führt den Namen "Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode".



- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

### **§ 13**

#### **STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Großalmerode haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Großalmerode ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin der Wehrführer/die Wehrführerin, der Wehrführerausschuss und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen gewählt werden können. Die Festlegung hierzu trifft der Wehrführerausschuss im Einvernehmen mit dem Magistrat spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Stadtbrandinspektor/stellvertretende Stadtbrandinspektorin.



Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Großalmerode ernannt.

- (6a) Dieser Paragraph tritt nur bei Festlegung auf zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen gem. § 12 Abs. 6 Satz 2 in Kraft.

Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein (Erster und Zweiter) Stellvertreter/seine (Erste und Zweite) Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode (§ 17).
- (9) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen gewählt werden können. Die Festlegung hierzu trifft der jeweilige Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin und dem Magistrat spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin.

Bei dem Zusammenschluss mehrerer Einsatzabteilungen zu einer Bereichsfeuerwehr wird die Festlegung über einen zweiten stellvertretenden Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten in einer gemeinsamen Versammlung der Feuerwehrausschüsse der betroffenen Einsatzabteilungen im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin und dem Magistrat getroffen.





Der (Erste) stellvertretende Wehrführer/die (Erste) stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des (Ersten) stellvertretenden Wehrführers/der (Ersten) stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (9a) Dieser Paragraph tritt nur bei Festlegung auf zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen gem. § 12 Abs. 9 Satz 2 oder Satz 4 in Kraft.

Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen (Ersten und Zweiten) Stellvertreter/deren (Erste und Zweite) Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

#### **§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführern/den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt sowie aus der Leiterin / dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren Großalmerode zu koordinieren. Weitere Personen können auf Einladung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr Großalmerode jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.



- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung (Stadtteilfeuerwehr)/aus je zwei Angehörigen der Einsatzabteilungen (Bereichsfeuerwehr), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung (Stadtteilfeuerwehr)/je einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung (Bereichsfeuerwehr), dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils/dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin aus jedem Stadtteil einer Bereichsfeuerwehr und der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16**

### **GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode statt.  
  
Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.



## **§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren/der Bereichsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode statt.
- (2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr/der Bereichsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Großalmerode ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr/einer Einsatzabteilung der Bereichsfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## **§ 18 WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein (Erster und Zweiter) Stellvertreter/seine (Erste und Zweite) Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/die (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.



- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

### **§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Großalmerode können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

### **§ 20 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

- (1) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Feuerwehrsatzung bereits gewählt war, übt diese Funktion bis zum Ablauf der zum Wahlzeitpunkt maßgeblichen Wahlzeit aus. Erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann ein neuer Stadtbrandinspektor/eine neue Stadtbrandinspektorin gewählt werden. Satz 2 gilt nicht, sofern der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Amt ausscheidet.
- (2) Abs. 1 gilt für Wehrführer/Wehrführerinnen und stellvertretende Wehrführer/stellvertretende Wehrführerinnen entsprechend.
- (3) Abs. 1 gilt für Vertreter, die in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden, entsprechend.

### **§ 21 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Großalmerode vom 29.08.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großalmerode, den 10. April 2017

Der Magistrat  
der Stadt Großalmerode

gez.  
N i c k e l  
Bürgermeister